

Geschäftsordnung

Der erweiterte Vorstand der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) Region Hohe Mark - Leben im Naturpark e.V. erlässt folgende Geschäftsordnung zur Regelung der Arbeitsweise und Aufgabenverteilung innerhalb des Vereins.

§ 1

Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung kann durch den erweiterten Vorstand jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Eine Beteiligung anderer Vereinsorgane ist weder vorgesehen noch erforderlich.
- (2) Die Geschäftsordnung ist wirksam, sobald Sie allen Vorstandsmitgliedern schriftlich bekannt gegeben worden ist.

§ 2

Fachliche Arbeitsgruppen

Der erweiterte Vorstand kann zur Vorbereitung mehrerer oder einzelner Projekte Arbeitsgruppen einsetzen. In die Arbeitsgruppen sollen möglichst die für die Umsetzung der Entwicklungsstrategie bzw. eines Projektes relevanten Mitglieder berufen werden. Der Kreis der Mitglieder der Arbeitsgruppen ist dabei nicht auf die Mitglieder der LAG begrenzt. Zur Mitarbeit in diesen Arbeitsgruppen werden vielmehr alle Bürger/-innen des Entwicklungsgebietes sowie Vereine, Verbände oder andere Institutionen eingeladen, die sich für die Zielsetzung dieser LAG engagieren wollen.

§ 3

Arbeitsweise und Beschlussfassung des erweiterten Vorstandes

- (1) Ist ein Mitglied des erweiterten Vorstandes an der Teilnahme einer Sitzung verhindert, so kann ein bevollmächtigter Stellvertreter als stimmberechtigtes Mitglied an dessen Stelle an der Vorstandssitzung teilnehmen.
- (2) Zu den Sitzungen des Vorstandes können themenbezogen Mitglieder der Arbeitsgruppen sowie weitere Fachleute beratend hinzugezogen werden.

§ 4

Übertragung von Befugnissen auf das Regionalmanagement gem. § 11 Abs. 4 der Vereinsatzung

- (1) Dem Regionalmanagement obliegt in enger Zusammenarbeit mit dem geschäftsführenden Vorstand die Erledigung aller Aufgaben des Vereins, die sich aus der Vereinsatzung, dieser Geschäftsordnung und den für die LAG Region Hohe Mark geltenden gesetzlichen Bestimmungen ergeben.
- (2) Neben den in dieser Geschäftsordnung festgeschriebenen Aufgaben gehören insbesondere auch folgende Aufgaben zum Pflichtkreis des Regionalmanagements:
 - a) die fachliche Beratung des erweiterten Vorstandes,
 - b) die Abwicklung von Förderangelegenheiten,
 - c) das Mitwirken bei der Umsetzung und Fortschreibung der Regionalen Entwicklungsstrategie,

- d) die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit inkl. der Pflege und Fortentwicklung der Homepage des Vereins.
- (3) Das Regionalmanagement kann im Rahmen der ihm durch den erweiterten Vorstand übertragenen Aufgaben im normalen Geschäftsbetrieb für den Verein Willenserklärungen abgeben, Rechtsgeschäfte abschließen, ist zeichnungsberechtigt und ist zur Vertretung des Vereins berechtigt; zu den übertragenen Aufgaben zählen:
- Kontoführung für den Verein
 - Vorbereitung Kassenprüfung für den Verein
 - Bezahlungen von Rechnungen für den Verein
 - Einreichung von Förderanträgen für den Verein
 - Einreichung von Mittelabrufen für den Verein
 - Einreichung von Verwendungsnachweisen für den Verein
 - Einwerbung von Co-Finanzierungsmitteln für den Verein
 - Abgabe / Einreichung von Steuererklärungen für den Verein
 - Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit für den Verein
 - Vorbereitung der LAG-Sitzungen entsprechend den Vorgaben des 1. Vorsitzenden
 - Anfertigung von Protokollen der LAG-Sitzungen
- (4) Das Regionalmanagement führt die Korrespondenz des Vereins unter der Bezeichnung „Der Regionalmanager“ bzw. „Die Regionalmanagerin“.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand kann einzelne laufende Geschäfte jederzeit an sich ziehen.
- (6) Dem geschäftsführenden Vorstand sind vorzulegen:
- a) Eingänge von obersten Bundes- und Landesbehörden, insbesondere auch alle Eingänge finanzieller Art; ausgenommen sind ständig wiederkehrende Angelegenheiten,
 - b) Eingänge von besonderer oder grundsätzlicher Bedeutung,
 - c) Einladungen zu Veranstaltungen.
- (7) Einmal jährlich findet eine Rechnungsprüfung statt. Hierüber wird die / der Vorsitzende informiert. Anschließend wird in der jährlichen Mitgliederversammlung Bericht erstattet und Entlastung erteilt.
- Das Regionalmanagement erstellt in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand den Entwurf des jährlichen Haushaltsplanes.
- (8) Soweit es sich nicht um Zahlungen zur Auflösung von Bewilligungsbescheiden oder Vorstandsbeschlüsse sowie um laufende Geschäft handelt, dürfen Aufträge von mehr als 500,00 Euro im Einzelfall erst nach Abzeichnung durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder seinen Vertretern ausgezahlt werden sowie Zahlungen bis 5.000€ angewiesen werden.